

ENTWURF

Stand: 09.07.2019



Bund der Deutschen Infanterie e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der **Bund der Deutschen Infanterie e.V. (BDInf e.V.)** ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hammelburg.

Er wurde 1996 unter anderem aus der Vereinigung Infanterieschule e.V. von 1977 gegründet. Der traditionsreiche Deutsche Jägerbund von 1922 hat sich dem Bund der Deutschen Infanterie e.V. 1999 angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der **Bund der Deutschen Infanterie e.V.**, im Folgenden **BDInf e.V.** genannt, ist eine Vereinigung aktiver und ehemaliger Soldaten*innen, Reservisten*innen, Veteranen*innen und Freunden*innen der Infanterie.
2. Der BDInf e.V. versteht sich als organisationsbereichsübergreifender und truppengattungsübergreifender Verband aller infanteristisch eingesetzten Kräfte und als Sprachrohr aller Infanteristen*innen. Die enge kameradschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kameradenkreis der Gebirgstruppe e.V. sowie dem Bund der Deutschen Fallschirmjäger e.V. ist dabei originärer Zweck des BDInf e.V. mit dem Ziel der Vertretung und Zusammenfassung der Interessen aller Infanteristen*innen, insbesondere nach außen. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zum BDInf e.V. wie auch zu den beiden anderen Verbänden schließt sich nicht aus.
3. Der BDInf e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der darauf basierenden freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 - 68 AO77).
5. Der BDInf e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist eine Vereinigung zur uneigennütigen Wahrung und Förderung seiner ideellen, der Allgemeinheit dienenden Zwecke. Dies sind im Besonderen:
 - Förderung des Verteidigungswillens im Sinne einer wehrhaften Demokratie und des Verständnisses deutscher Sicherheitspolitik,
 - Beitrag zur Völkerverständigung und zum Schutz von Frieden, Freiheit und Menschenrechten,
 - Betreuung der Reservisten*innen und der ehemaligen Soldaten*innen der Infanterie und Bewahrung der Verbundenheit mit ihrer Truppengattung,
 - Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge und des ehrenden Gedenkens der Gefallenen und Toten der Infanterie,

- Unterstützung der Ziele aller dem BDIInf e.V. korporativ angeschlossenen Vereinigungen,
- Unterstützung der Angehörigen der Truppenteile der aktiven Infanterieverbände,
- Pflege der Kameradschaft,
- Förderung von Fürsorge und Betreuung von Soldaten*innen, Reservisten*innen besonders im Einsatz,
- Förderung von Verständnis und Zusammenhalt zwischen den Generationen,
- Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Soldaten*innen, Reservisten*innen sowie deren Familien,
- Unterstützung der Arbeit von Institutionen und Einrichtungen, die sich für nach Einsätzen posttraumatisch belasteten Soldaten*innen, Reservisten*innen sowie deren Familien engagieren.
- Mitwirkung an der Pflege der Tradition und Geschichte der Infanterie, insbesondere durch enge Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum Infanterie,
- Unterstützung des Betriebs der Lehrsammlung Infanterie mit dem Ziel, diese auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu kann der BDIInf e.V. einem ggf. zu gründenden Förderverein beitreten,
- Unterstützung der Erhaltung von Soldatenfriedhöfen, Denk- und Mahnmalen, Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- Unterstützung der Weiterentwicklung der Infanterie,
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Infanterie,
- Unterstützung der sicherheitspolitischen Informationsarbeit,
- Unterstützung der Nachwuchswerbung für die Bundeswehr.

6. Die Erfüllung der Satzungszwecke wird besonders verwirklicht durch:

- Unterrichtung der Mitglieder durch regelmäßige Information über die Entwicklung der Truppengattung Infanterie unter Nutzung geeigneter Medien,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Festigung des Zusammenhaltes der Truppengattung Infanterie, im Besonderen des „Tages der Infanterie“ im Zusammenwirken mit dem Ausbildungszentrum Infanterie,
- Förderung der Völkerverständigung durch Begegnung mit ehemaligen und aktiven Soldaten*innen der Infanterie befreundeter Länder unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. Dazu gehört besonders die Verbindung zum Traditionsverein „Jägerbataillon Nr. 27“ (Grundstock der Finnischen Armee),
- Zusammenarbeit mit dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. und dem Beirat Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.,
- Unterstützung des Vereins Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,
- Förderung der materiellen und ideellen Erweiterung und Ausgestaltung der Lehrsammlung für verwendungsbezogene Ausbildung (Infanteriemuseum) als zentrale Sammlung und Ausstellungsstätte der Infanterie,
- Vergabe von Bestpreisen oder andere geeignete Maßnahmen am Ausbildungszentrum Infanterie nach Maßgabe des Vorstandes BDIInf e.V.

7. Der BDIInf betreibt zur Information eine Web-Site. Ergänzend für die Information seiner Mitglieder und zugleich zur Unterstützung der sicherheitspolitischen Informationsarbeit, sowie der Weiterentwicklung der Infanterie, gibt er die Zeitschrift „Der Infanterist“ als Print- und/oder Online-Version heraus.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BDInf e.V. ist möglich in Form der
 - persönlichen (= Einzel-) Mitgliedschaft,
 - korporativen Mitgliedschaft einer Vereinigung,
 - Ehrenmitgliedschaft,
 - Fördermitgliedschaft.
 - Gruppen-Mitgliedschaft
2. Persönliches Mitglied kann jeder voll geschäftsfähige deutsche Staatsbürger werden, der Angehöriger eines Truppenteils gemäß § 2 Nr.1 ist oder war, Angehöriger oder Hinterbliebener eines solchen Mitglieds ist, oder sich der deutschen Infanterie verbunden fühlt, Ziel und Zweck des BDInf e.V. anerkennt und bereit ist, sie zu vertreten und zu fördern.
3. Persönliche Mitglieder können auch Angehörige von Staaten im Verbund der NATO oder der Europäischen Union werden, die sich der deutschen Infanterie verbunden fühlen, die Ziele und Zwecke des BDInf e.V. anerkennen und bereit sind, sie zu vertreten und zu fördern.
4. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorschlag bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
5. Einzel- oder juristische Personen, die insbesondere die Verbindung zur Infanterie halten und die Vereinszwecke maßgeblich unterstützen wollen, können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
6. Kameradschaften und Vereinigungen, welche sich zum Beispiel nach Auflösung ehemaliger Infanterieverbände gebildet haben, können durch zwei gewählte Vertreter*innen eine Gruppen-Mitgliedschaft eingehen. Diese gewählten Vertreter haben Status von persönlichen Mitgliedern. Der zu leistende Jahresbeitrag entspricht dabei der Summe zweier Einzelmitgliedschaften. Zur Teilnahme an Vorhaben des BDInf e.V. sind nach Meldung durch die Vorsitzenden alle Angehörigen der Kameradschaft bez. Vereinigung zugelassen.
7. Stimmberechtigt sind persönliche Mitglieder und die unter §3 Abs. 6 genannten Vertreter*innen der Kameradschaften und Vereinigungen.
8. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des BDInf e.V. nach freiem Ermessen.
9. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BDInf e.V. und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres

wirksam. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen des BDIInf e.V. schädigt oder der Satzung grob zuwiderhandelt.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Das Ruhen von Mitgliedschaften ist möglich.

10. Über Ausschluss und Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des BDIInf e.V.

Der Beschluss über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

11. Die Mitgliedschaft einer korporativ angeschlossenen Vereinigung oder die Gruppen-Mitgliedschaft erlischt, falls diese nach Bewertung des Vorstandes dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn die Vereinigung ihren Austritt erklärt oder sich selbst auflöst.

12. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, wird darüber bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied der Rechtsweg offen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung für den jeweils folgenden Zwei-Jahreszeitraum. Über Beiträge der korporativ angeschlossenen Vereinigungen beschließen deren Delegierte in gesonderter Abstimmung.

§ 5

Finanzen

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Der BDIInf e.V. dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen gemäß dieser Satzung.
3. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben „**nur in besonderen Fällen**“ Ersatzanspruch für nachgewiesene Auslagen. Die besonderen Fälle legt der Vorstand fest!

4. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann aus seiner früheren Mitgliedschaft keine Forderungen gegen den Verein geltend machen.
5. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder und/oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks
 - fällt das Vermögen des Vereins an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
 - gehen die im Besitz des Bundes der Deutschen Infanterie e.V. befindlichen Exponate der Lehrsammlung für verwendungsbezogene Ausbildung in den Besitz des Militärhistorischen Museums der Bundeswehr in Dresden über.

§ 6

Organe und Gliederung

1. Organe des **Bundes der Deutschen Infanterie e.V.** sind
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung.
2. Der BDInf e.V. kann regionale Strukturen schaffen und Vereinigungen und Kameradschaften bilden. Vereinigungen und Kameradschaften umfassen örtlich oder regional zusammengeschlossene Mitglieder.
3. Der BDInf e.V. bildet Verbindungsorgane zu aktiven Truppenteilen, insbesondere der Jägertruppe. Dazu werden Mitglieder des BDInf e.V. dieser Truppenteile eingebunden. Deren Aufgabe ist es, örtlicher Ansprechpartner für die Mitglieder des BDInf e.V. zu sein, Verbindung zum BDInf e.V. zu halten und Mitglieder zu betreuen. Sie sind auch Ansprechpartner für den Chefredakteur der Zeitschrift „Der Infanterist“.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Präsidenten*in
 - dem/der 1. Vizepräsidenten*in (immer General der Infanterie)
 - dem/der 2. Vizepräsidenten*in
 - dem/der Geschäftsführer*in
 - dem/der Stellvertretenden Geschäftsführer*in
 - dem/der Schatzmeister*in
 - dem/der Schriftführer*in
 - dem/der Chefredakteur*in der Zeitschrift „Der Infanterist“.

Für besondere Aufgaben ernennt der Vorstand Beauftragte unter anderem für die

- Lehrsammlung für verwendungsbezogene Ausbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Reservistenarbeit
 - Verbindung zu den Finnen
 - Verbindung zu den Franzosen
2. Der Vorstand kann durch bis zu vier Beisitzer erweitert werden. Diese Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Stimmrecht im Vorstand.
3. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer erfolgt für die Dauer von vier (4) Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des BDInf e.V. Scheidet ein Vereinsmitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die frühere Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vereinsmögens, die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und deren Einberufung.
5. Im Innenverhältnis ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften über € 6.000,00 weitere Zustimmung erforderlich:
- Entweder die des/der Präsidenten*in
 - oder beider Vizepräsidenten*innen und des/der Geschäftsführers*in,
 - oder beider Vizepräsidenten*innen und des/der stv. Geschäftsführers*in.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem/der Präsidenten*in,
 - dem/der 1. Vizepräsidenten*in,
 - dem/der 2. Vizepräsidenten*in,
 - dem/der Geschäftsführer*in,
 - dem/der stv. Geschäftsführers*in und
 - dem/der Schatzmeister*in.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
- den/die Präsidenten*in allein,
 - den/der 1. Vizepräsidenten*in allein,
 - den/der 2. Vizepräsidenten*in allein,
 - der/den Geschäftsführer*in oder der/den stv. Geschäftsführer*in gemeinsam mit dem Schatzmeister.

§ 8

Beirat

1. Ein Beirat bestehend aus

- dem/der Präsidenten*in des Kameradenkreises der Gebirgstruppe e.V. und
- dem/der Präsidenten*in des Bundes Deutscher Fallschirmjäger e.V.

berät den/die Präsidenten*in zu truppengattungsübergreifenden Themen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der BDIInf e.V. hält ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich in Verbindung mit dem Tag der Infanterie, mindestens aber alle 2 Jahre statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der / Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Web-Site des Bundes der Deutschen Infanterie e.V., <https://www.infanterie-bund.de/index.htm>.
Die Frist beginnt mit dem, auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen jedoch 3/4 der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen und Auflösung außerdem der Zustimmung des Vorstandes.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen. Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und an die korporativen Mitglieder zu verteilen ist.

Die Niederschrift ist auch zum Gegenstand der auf die Mitgliederversammlung folgenden, nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Der Infanterist“, zu machen und auf der Web-Site BDInf e.V. zu veröffentlichen.

§ 10

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Feststellen der Anwesenheits- und Stimmliste
 - Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstandes und der Beisitzer (alle 4 Jahre)
 - Beschluss über die vorliegenden Anträge
 - Verschiedenes.
2. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Wenn mehrere Vorschläge vorliegen, erfolgen die Wahlen geheim. Bei nur einem Vorschlag ist Wahl durch Akklamation möglich. Jedoch ist dem Antrag auf geheime Wahl stattzugeben, wenn eines der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert.
4. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, genehmigt der Vorstand bis spätestens 15.11. des Jahres den Haushaltsvoranschlag für das jeweilige nächste Geschäftsjahr.

§ 11

Haushalt

1. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf und genehmigt ihn.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Diese prüfen die aufgestellte Jahresbilanz und bestätigen schriftlich die vorgenommene Prüfung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vermögen

1. Die vom BDIInf e.V. aus seinen Mitteln erworbenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Sie können nach dem Ermessen der Vorstandschaft Museen als Leihgaben zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Vorstand kann Schenkungen entgegennehmen. Er ist berechtigt, Gegenstände des Vereinsvermögens zu veräußern bzw. zu tauschen.

§ 13

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand, soweit erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.